

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 17

Ausgegeben Oppeln, den 27. April 1918.

1918

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

**Inhaltsverzeichnis.** Ausführungsanweisung und Uebergangsbestimmung zur B. R. V. über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln, S. 109—113; Enteignungsrecht der Firma Deichsel, gewerbliche Privatdrehleiher, Nachtrag zu den Bestimmungen über die Anstellung und Pflichten der Bezirksförstereiführer, Reichstagsersatzwahl für Gleiwitz—Lubitz, Umgemeindung in Myslowitz, S. 114, Sammlung zum Besten des Vereins für Kinderheilstätten in Breslau, Verlegung u. Verwaltung der Kreislotterie in Grottkau, neue Kreisbezirkseinteilung im Kreise Neustadt, Haushaltsplan der Handelskammer für 1918, Verbot des Abschusses von Brieftauben, Vorlesungs-Verzeichnis der Universität Breslau für das Sommer-Semester 1918, S. 115; Personalnachrichten S. 116.

**Sonderbeilage:** Polizeiverordnung und Ausführungsanweisung zum Fischereigesetz.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizen, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

**Das Feldheer braucht dringend Hafer, Sen und Stroh! Landwirte helft dem Heere!**

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**227. Preussische Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. Seite 113).**

### A. Ersatzmittelstellen.

I. Für jede Provinz (für die Provinz Brandenburg mit Ausnahme der im Absatz 2 genannten Stadt- und Landkreise) wird eine Ersatzmittelstelle mit der Bezeichnung „Ersatzmittelstelle Ostpreußen u. s. f.“ errichtet. Soweit Provinzialpreisprüfungsstellen vorhanden sind, ist die Ersatzmittelstelle der Provinzialpreisprüfungsstelle anzugliedern. In den übrigen Provinzen ist die Ersatzmittelstelle vorläufig einer vom Oberpräsidenten zu bestimmenden Bezirkspreisprüfungsstelle (in Ermangelung einer solchen einer örtlichen Preisprüfungsstelle) anzuschließen. Erfolgt später die Gründung einer Provinzialpreisprüfungsstelle, so geht die Ersatzmittelstelle nach näherer Anweisung des Oberpräsidenten auf diese Stelle über.

Für die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Schöneberg, Berlin-

Lichtenberg, Neukölln und Spandau sowie die Landkreise Teltow und Niederbarnim wird eine Ersatzmittelstelle mit der Bezeichnung „Ersatzmittelstelle Groß-Berlin“ in Angliederung an die Preisprüfungsstelle Groß-Berlin errichtet.

Die Lage der Diensträume und die Briefadresse der Ersatzmittelstellen ist alsbald durch die Amts- und Kreisblätter bekanntzumachen.

II. Die Ersatzmittelstellen bestehen aus dem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer angemessenen Anzahl von Mitgliedern. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte oder Reichsbeamte sein.

Vorsitzender der Ersatzmittelstelle ist der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle, welcher die Ersatzmittelstelle angegliedert ist. Die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Oberpräsidenten — für die Ersatzmittelstelle Groß-Berlin vom Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin — nach Angliederung des Vorsitzenden der Ersatzmittelstelle berufen. Die Mitglieder sind der Ersatzlebensmittelindustrie, dem Groß- und Kleinhandel in Lebensmittel

und Verbrauchertreffen des Bezirks der Ersatzmittelstelle zu entnehmen. Außerdem müssen zu Mitgliedern der Ersatzmittelstelle mindestens ein Vorsteher oder stellvertretender Vorsteher einer öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt des Bezirks bestellt werden.

Die Ersatzmittelstellen entscheiden einschl. eßlich des Vorsitzenden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen je eins Vertreter der Ersatzlebensmittelindustrie, des Handels in Lebensmittel und der Verbraucher, eins der Vorsteher oder stellvertretende Vorsteher einer öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt sein soll.

Die Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Mitglieder und Beauftragten der Ersatzmittelstellen sind nach § 9 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (R. G. Bl. S. 607 und 728), vorbehaltlich der dienstlichen Vorschriften und der Anzeile von Geschäftswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind, falls nicht bereits ihre Vereidigung auf Grund der erwähnten Vorschrift früher erfolgt ist, auf getreue Erfüllung vom Oberpräsidenten (dem Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin) bzw. deren Vertreter zu vereidigen.

Die den Ersatzmittelstellen angehörenden Beamten werden für Dienstreisen nach den für sie maßgebenden allgemeinen Bestimmungen entschädigt. Die Mitglieder erhalten Fahrspesen und Tagelöhler nach den Sätzen, die für Mitglieder der Einkommensteuer-Berufungskommissionen festgesetzt sind.

III. Die Ersatzmittelstellen sind bei der Angliederung an eine Provinzial- (Bezirks-) Preisprüfungsstelle Abteilungen einer staatlichen Behörde. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach den für die Provinzial- (Bezirks-) Preisprüfungsstellen ergangenen Vorschriften (Erlaß vom 2. Mai 1916 II b 4256 W. f. S. u. S. usw.) außerplanmäßig zu verrechnen.

Zu Fälle der Angliederung an eine kommunale Preisprüfungsstelle bilden die Ersatzmittelstellen Abteilungen einer kommunalen Behörde. Die Kosten sind von den Kommunalverbänden zu decken, welche Träger der Preisprüfungsstellen sind. Diesen Kommunalverbänden stehen andererseits auch die Einnahmen aus den Gebühren der Ersatzmittelstellen zu.

Die Anwendung des Portoablosungsvermerks für Dienstlochen ist nur den im Absatz 1, nicht

aber den im Absatz 2 genannten Ersatzmittelstellen gestattet.

IV. Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Ersatzmittelstellen führt in erster Instanz der Oberpräsident (in Groß-Berlin der Vorsteher der Staatlichen Verteilungsstelle), in oberster Instanz der Staatskommissar für Volksernährung und der Minister des Innern gemeinschaftlich.

## B. Verfahren vor den Ersatzmittelstellen.

I. Der Antrag auf Genehmigung eines Ersatzlebensmittels ist schriftlich einzureichen. Außerdem ist § 3 der Verordnung aufgestellten Erfordernissen muß der Antrag folgende Angaben erhalten:

1. ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt,
2. ob und welche Lebensmittel er vor dem 1. August 1914 hergestellt bzw. in den Verkehr gebracht hat,
3. ob er im Besitz einer Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 581) ist, gegebenenfalls von welcher Stelle ihm die Erlaubnis erteilt ist,
4. ob er wegen Kettenhandels oder wegen Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisverordnungen, die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (R. G. Bl. S. 467), das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 und die Verordnung gegen verfälschende Bezeichnung von Nahrungs- und Genussmitteln vom 26. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 588) bestraft ist,
5. ob ein Verbot wegen Unterfangung des Handelsbetriebs auf Grund der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603) gegen ihn schwebt oder geschwebt hat,
6. von wem er die bei der Herstellung des Ersatzlebensmittels verwandten Stoffe bezogen hat.

Dem Antrag ist ferner die Gebühr für das Genehmigungsverfahren von 50 M. beizufügen.

II. Der Vorsitzende der Ersatzmittelstelle prüft die eingehenden Anträge daraufhin, ob sie die vorgeschriebenen Angaben enthalten. Ist dies nicht der Fall und wird der Antrag vom Antragsteller auch in einer ihm zu sendenden angemessenen Frist nicht gehörig ergänzt, so wird der Antrag durch Bescheid des Vorsitzenden als unzulässig zurückgewiesen. Der gleichen Zurückweisung unterliegen Anträge, die bei einer unzulässigen Ersatzmittelstelle angebracht sind.

III. Sofern der Vorsitzende den Antrag als vollständig und zulässig ansieht, hat er die zur

Vorbereitung der Entscheidung nötigen Erhebungen anzustellen. Er ist befugt, die Vorlegung der Handelsbücher sowie eine Auskunft über die Persönlichkeit der Angestellten des Antragstellers zu verlangen. Der Vorsitzende kann die Mitglieder der Ersatzmittelstelle mit der Anstellung der Erhebungen und mit der Erstattung von Gutachten betrauen. Er kann ferner Sachverständige zu dem Antrage hören.

Vor der Zurücknahme der Genehmigung (§ 5 Absatz 3 der Verordnung) ist dem Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung von Einwendungen zu gewähren.

IV. Die Ersatzmittelstellen haben sich mit einer leistungsfähigen öffentlichen Nachsorge-Untersuchungsanstalt oder mit mehreren Anstalten desselben Bezirks in ständiger enger Fühlung zu halten. In allen geeigneten Fällen ist von dem Vorsitzenden der Ersatzmittelstelle vor der Entscheidung über die Genehmigung eines Ersatzlebensmittels oder die Zurücknahme der Genehmigung eine Begutachtung durch eine öffentliche Untersuchungsanstalt, wenn nötig auf Grund einer eingehenden chemischen Untersuchung, zu veranlassen. Als Mitglieder der Ersatzmittelstelle sind in erster Linie die Vorsteher (stellvertretenden Vorsteher) derjenigen Untersuchungsanstalten zu berufen (A II Absatz 3), welche die Erstattung der Gutachten für die Ersatzmittelstelle übernommen haben, damit sie an den Verhandlungen und Entscheidungen der Ersatzmittelstelle mitwirken können. Die durch die Hinzuziehung der Anstalten erwachsenden Kosten sind aus den Einnahmen der Ersatzmittelstellen an Erträgen zu bestreiten.

V. Die Ersatzmittelstelle beschließt über die Anträge auf Genehmigung eines Ersatzlebensmittels und über die Zurücknahme der Genehmigung in der Regel ohne mündliche Verhandlung.

Der Vorsitzende kann anordnen, daß mündlich verhandelt wird und daß der Antragsteller zu den Verhandlungen erscheint. Ist der Antragsteller in dem zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termin trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und beschlossen.

Die Verhandlungen der Ersatzmittelstelle sind nicht öffentlich.

Die Verhandlung beginnt mit einem Vortrag über die Sachlage, den der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied übernimmt. Der Vorsitzende ist befugt, Sachverständige zu der Verhandlung zuzuziehen.

Die Ersatzmittelstelle kann weitere Erhebungen beschließen.

Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts des Verfahrens. Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich zuzustellen. Im Falle der Verfassung oder der Zurücknahme der Genehmigung sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Verfassung oder Zurücknahme erfolgt ist.

### C. Richtlinien für die Entscheidungen der Ersatzmittelstellen.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung kann der Reichskanzler für die Erstellung und Verfassung der Genehmigung Grundsätze aufstellen. Die Grundsätze sind durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. April d. Js. im Reichsanzeiger veröffentlicht. Die genaue Beachtung dieser Grundsätze wird den Ersatzmittelstellen zur Pflicht gemacht.

Es wird besonders hervorgehoben, daß mit der Verfassung oder der Zurücknahme der Genehmigung ein persönlicher Mangel nicht verbunden zu sein braucht. Neben den Verfassungsgründen, die in der Person des Antragstellers und der Beschaffenheit seines Betriebs liegen, — z. B. Unzuverlässigkeit, Mangel an Sachkenntnis, Mangel an den für einen ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb erforderlichen Einrichtungen — kann die Verfassung oder die Zurücknahme der Genehmigung auch auf Bedenken gesundheitlicher oder volkswirtschaftlicher Art gegründet sein. Das Nähere hierüber enthalten die Grundsätze des Reichskanzlers.

Die Genehmigung ist stets an die Bedingung zu knüpfen, daß

1. die im Antrag auf Erteilung der Genehmigung enthaltenen Angaben sowie die dem Antrag beigelegten Muster (§ 3 Absatz 1 Nr. 1—4 der Verordnung) dauernde Beachtung finden,
2. jeder reklameartige Hinweis auf die Genehmigung zu unterbleiben hat,
3. der Antragsteller verpflichtet ist, der Ersatzmittelstelle auf Anforderung jederzeit unentgeltlich Proben des Ersatzlebensmittels zur Vornahme einer Nachprüfung ohne Entschädigung zu übersenden und an Gebühren für die Nachprüfung der Ersatzmittelstelle, solange das Ersatzlebensmittel im Verkehr ist, eine laufende Jahresgebühr von 10 M. zu entrichten.

Die Hinzufügung weiterer Bedingungen bleibt dem Ermessen der Ersatzmittelstelle überlassen. Erwünscht ist namentlich auch, daß einer im Mißverhältnis zum Wert des Ersatzlebensmittels stehenden Art der Packung durch zweckentsprechende Bedingungen entgegenwirkt wird.

### D. Ueberwachung des Verkehrs mit Ersatzlebensmitteln.

I. Die Ersatzmittelstellen haben sich durch regelmäßige und unvermutete Nachprüfungen zu überzeugen, ob die von ihnen genehmigten Ersatz-

Lebensmittel entsprechend den im Genehmigungsantrag enthaltenen Angaben und den bei der Erteilung der Genehmigung aufgeführten Bedingungen hergestellt und in den Verkehr gebracht werden. Diese Nachprüfungen sind von der größten Bedeutung, wenn der mit der Verordnung angeordnete Zweck des Schutzes der Allgemeinheit gegen ungeeignete Ersatzlebensmittel wirklich erreicht werden soll. Die Ersatzmittelstellen haben daher hierauf besondere Sorgfalt zu verwenden. Die Erhebung einer laufenden Jahresgebühr für die genehmigten Ersatzlebensmittel gewährt ihnen die Möglichkeit, Beauftragte zur Ueberwachung der Herstellung und des Verkehrs dieser Ersatzlebensmittel in ausreichender Zahl anzustellen und häufiger zu wiederholenden chemische Untersuchungen von Proben zu veranlassen. Alle Zuwiderhandlungen sind unnachlässig zu verfolgen.

II. Darüber hinaus haben die Ersatzmittelstellen in ihrem Bezirk auch den Verkehr mit denjenigen Ersatzlebensmitteln, welche nicht von ihnen genehmigt sind, sorgfältig zu überwachen und Verletzungen der Verordnung zur Kenntnis der zuständigen Ersatzmittelstelle und gegebenenfalls zur Strafverfolgung zu bringen.

III. Die Polizeibehörden werden beauftragt, die Ersatzmittelstellen bei der Ueberwachung des Verkehrs mit Ersatzlebensmitteln zu unterstützen und von den Befugnissen der §§ 9 und 10 der Verordnung in möglichst witem Umfang Gebrauch zu machen. Die etwa festgestellten Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sind stets auch der für den Bezirk zuständigen Ersatzmittelstelle anzuzeigen.

### E. Beschwerdeverfahren.

I. Gegen die Verfassung und Zurücknahme der Genehmigung eines Ersatzlebensmittels findet innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde an den „Beschwerdeauschuss für Ersatzmittel in Berlin“ statt.

Der Beschwerdeauschuss wird der Staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt in Berlin C. 25. Alexanderstraße 3-6, angeschlossen. Vorsitzender des Beschwerdeauschusses ist der Vorsteher dieser Anstalt, stellvertretender Vorsitzender sein Vertreter. Zu Mitgliedern des Beschwerdeauschusses werden Vertreter der Ersatzlebensmittelindustrie, des Groß- und Kleinhandels in Lebensmitteln und der Verbraucher durch den Staatskommissar für Volksnahrung und den Minister des Innern ernannt.

Der Beschwerdeauschuss entscheidet ausschließlich des Vorsitzenden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen zwei Vertreter der Ersatzlebensmittelindustrie und des Handels in

Lebensmitteln, die beiden anderen Vertreter der Verbraucher sein sollen,

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Beschwerdeauschusses sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichtserstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mittheilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Die Mitglieder sind vom Vorsitzenden bezw. seinem Vertreter auf getreue Pflächterfüllung zu vereidigen.

Die dem Beschwerdeauschuss angehörenden Beamten werden für Dienstreisen nach den für sie maßgebenden allgemeinen Bestimmungen entschädigt. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung von täglich 20 M., außerdem Ersatz der haren Auslagen an Fahrtkosten.

Die Einnahmen und Ausgaben des Beschwerdeauschusses sind bei der Staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt außerplanmäßig zu verrechnen.

II. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdeauschuss unmittelbar schriftlich einzureichen. Sie muß die Gründe bezeichnen, aus welchen die Entscheidung der Ersatzmittelstelle angefochten wird. Eine Abschrift des Antrags an die Ersatzmittelstelle bezw. der gegen die Zurücknahme der Genehmigung erhobenen Einwendungen sowie ein zur Untersuchung geeignetes Muster des Ersatzlebensmittels in der für den Kleinverkauf vorgesehenen Packung mit Bezeichnung, Gebrauchsarweisung und Antündigungsentwurf (§ 3 Absatz 1 Nr. 4 der Verordnung) ist beizufügen. Gleichzeitig mit der Einreichung der Beschwerde ist die Beschwerdegebühr von 100 M. einzuzahlen.

Auf das Beschwerdeverfahren finden im übrigen die Bestimmungen über das Verfahren vor der Ersatzmittelstelle (B. II-V) Anwendung. Bei Versäumung der Beschwerdefrist wird die Beschwerde durch Bescheid des Vorsitzenden des Beschwerdeauschusses zurückgewiesen. In klarliegenden Fällen kann schriftliche Abstimmung erfolgen, sofern nicht von einem Mitglied Widerspruch erhoben wird. Eine Rückzahlung der Beschwerdegebühr findet in keinem Falle statt.

Die Ersatzmittelstellen haben dem Beschwerdeauschuss und seinem Vorsitzenden auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihre Akten einzulegen.

### F. Einzelbestimmungen.

Zu § 1 Absatz 2:

Die Grundsätze sind im Reichsanzeiger veröffentlicht.

Zu § 8 Absatz 1:

Die Ersatzmittelstellen und der Beschwerdeausschuß für Ersatzmittel haben ihre Entscheidungen mit größter Beschleunigung dem Kriegsernährungsamt (Ersatzmittelstelle) in Berlin mitzuteilen, damit die Möglichkeit gegeben ist, auf Anfragen, ob ein Mittel genehmigt oder abgelehnt oder ob die Genehmigung zurückgezogen ist, sofort Auskunft zu geben. Besonders wichtig ist die schnelle Mitteilung der Zurücknahme von erteilten Genehmigungen, da der Handel von der veränderten Sachlage unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden muß. Das Kriegsernährungsamt beabsichtigt, eine Liste der zurückgenommenen Genehmigungen zu veröffentlichen und in kurzen Fristen laufend zu ergänzen.

Zu § 9:

Die Bescheinigung kann mit der Rechnung verbunden werden. Ein entsprechender Vermerk auf der Rechnung ist within als genügend anzusehen.

Zu § 12:

In Betracht kommen namentlich die von den Kriegsgesellschaften hergestellten oder in den Verkehr gebrachten Ersatzlebensmittel. Für diese Gegenstände war schon zur Sicherung der erforderlichen Einheitlichkeit in der Beurteilung eine Sonderregelung notwendig. Sie sind daher von der Zuständigkeit der Ersatzmittelstellen und des Beschwerdeausschusses für Ersatzmittel ausgeschlossen.

Zu § 13 der Verordnung:

Eine Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung auf Ersatzmittel für andere Gegenstände des täglichen Bedarfs wird zur Zeit nicht beabsichtigt.

### G. Uebergangsbestimmungen.

Für die am 1. Mai 1918 noch nicht im Verkehr befindlichen Ersatzlebensmittel ist der Antrag auf Genehmigung lediglich bei der nach § 4 der Verordnung zuständigen Ersatzmittelstelle zu stellen.

Für die an dem genannten Tage bereits im Verkehr befindlichen Ersatzlebensmittel gilt folgendes:

Der Antrag des Eigentümers gemäß § 14 Absatz 2 der Verordnung ist an eine derjenigen Ersatzmittelstellen zu richten, in deren Bezirk der Eigentümer die Ware vertreiben will.

Die auf Grund der bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen in anderen Bundesstaaten erteilte Genehmigung eines Ersatzlebensmittels gilt als Genehmigung im Sinne der Verordnung, sofern zur Erteilung der Genehmigung nach der Verordnung die Ersatzmittelstelle des betreffenden Bundesstaats zuständig ist.

Zur übrigen wird den Ersatzmittelstellen empfohlen, zur Vermeidung einer Ueberlastung während der Uebergangszeit die früher von preu-

sischen oder nichtpreussischen behördlichen Stellen geprüften und genehmigten Ersatzlebensmittel zunächst für kürzere Frist ohne genaue Untersuchung weiter zuzulassen, falls nicht besondere Bedenken entgegenstehen, und die endgültige Entscheidung erst später zu treffen.

Sodern in einzelnen Kommunalverbänden, in denen eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht für Ersatzlebensmittel schon bestand, nach den bisherigen Bestimmungen ein Ersatzlebensmittel abgelehnt worden ist, gilt diese Ablehnung so lange, bis eine nach der Verordnung zuständige Stelle auf Grund der neuen Bestimmungen das betreffende Ersatzlebensmittel ordnungsgemäß zugelassen hat.

### H. Inkrafttreten der Ausführungsanweisung.

Diese Ausführungsanweisung tritt am 1. Mai 1918 in Kraft. Sie gilt für das Staatsgebiet mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, für welche eine besondere Regelung vorbehalten bleibt.

Mit der Bildung und Einrichtung der Ersatzmittelstellen ist unverzüglich zu beginnen. Die Ersatzmittelstellen haben Anträge auf Genehmigung von Ersatzlebensmitteln schon vor dem 1. Mai entgegenzunehmen und in die Prüfung der Anträge alsbald einzutreten, damit die Entscheidung möglichst rasch erfolgen kann.

Berlin, den 9. April 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

Der Minister des Innern.

### 228. Weitere Preussische Uebergangsbestimmung

zur Verordnung des Bundesrats über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918. (Reichs-Gesetzbl. Seite 113).

Mit Zustimmung des Herrn Reichskanzlers bestimmen wir für das Königreich Preußen auf Grund des § 15 der obigen Verordnung, daß die gewerdmäßige Herstellung von Ersatzlebensmitteln in der Zeit vom 1. bis 31. Mai 1918 solange noch ohne Genehmigung erfolgen darf, als eine Entscheidung der zuständigen Ersatzmittelstelle über die Genehmigung der betreffenden Ersatzlebensmittel nicht herbeigeführt werden konnte. Jedoch dürfen die ohne Genehmigung hergestellten Ersatzlebensmittel erst angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie genehmigt worden sind. Sie sind daher einzuweisen von den Fabrikanten auf Lager zu nehmen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß die Gefahr der Herstellung von Ersatzlebensmitteln während der Uebergangszeit ohne Genehmigung die Fabrikanten trifft. Die Herstellung noch nicht genehmigter Ersatzlebensmittel nach Absatz 1 be-

gründet keinen Anspruch auf die demnächstige Erlangung der Genehmigung. Den Fabrikanten von Erbsalzen wird daher dringend empfohlen, unter Beachtung der im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. April d. Jz. über die Bruntfäße für die Erteilung und Vergütung der Genehmigung von Erbsalzen zu prüfen, ob sie voraussichtlich auf die Genehmigung rechnen können.

Berlin, den 18. April 1918.

Der Staatskommissar für Volkernährung.

Der Minister des Innern.

**229.** Der Firma Adolf Deichsel, Drahtwerke und Sellafabriken, in Hindenburg O.S., wird auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) hiermit das Recht erteilt, die in der Gemarkung Hindenburg Kartenblatt 5 Parzelle 978/67 (Grundbuch von Hindenburg Vb. 14 Bl. 507), Kartenblatt 5 Parzelle 979/67 (Grundbuch Vb. 14 Bl. 507), Kartenblatt 5 Parzelle 970/58 (Grundbuch Vb. 10 Bl. 345), Kartenblatt 5 Parzelle 980/68, 981/68 und 69 (Grundbuch Vb. 15 Bl. 552), Kartenblatt 5 Parzelle 973/60 und 972/60 (Grundbuch Vb. 7 Bl. 217), Kartenblatt 3 Parz. 549 (Grundbuch Vb. 7 Bl. 217), Krftbl. 5 Parzelle 974/61 und 975/61 (Grundbuch Vb. 17 Bl. 635), Kreis Hindenburg O.S., gelegenen Grundstücke, die zur Anlage einer Drahtseilbahn, eines Drahtzuges und einer neuen Bergwerkerei im öffentlichen Interesse erforderlich sind, nötigenfalls im Wege der Enteignung zu erwerben, oder soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.

Berlin, den 3. April 1918.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung

Er. Majestät des Königs

Das Staatsministerium.

### Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**230.** **Gewerbliche Privatschulen.** Der Frau Margarethe Offgarcyst habe ich unter dem Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubnis erteilt, in Königsbütte, Kaiserstraße 42, eine private Schreibschule für Mädchen zu betreiben. Die Schule hat den Namen „Private Schreibschule von Margarethe Offgarcyst“ zu führen.

Oppeln, den 13. April 1918.

Der Regierungspräsident.

**231.** Gemäß § 21 Absatz 3 des Kriegskleinstückgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 129) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß ein Teil der Vergütungsanerkennnisse für Kriegskleinstücken für die Monate August 1914 bis Januar 1915, Dezember 1915 bis Januar 1918 einschließlicly gegen Rückgabe der mit

Quittung versehenen Anerkennnisse bei den zuständigen Kreisstellen unter Zahlung von 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats bis zum letzten Tage des Monats, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, zur Einlösung gelangt.

Die einzulösenden Anerkennnisse werden den Ortsbehörden von hier aus im einzelnen mitgeteilt werden.

Oppeln, den 18. April 1918.

Der Regierungspräsident.

**232.** Nachdem die jetzt geltenden Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirks-Schornsteinfeger als Sonderbeilage zu Stück 51 des Amtsblatts für 1917 veröffentlicht worden sind, werden die bisherigen Bestimmungen: Regulativ über das Schornsteinfegerwesen im Regierungsbezirk Oppeln vom 27. 11. 1907 A. Bl. S. 416/17 und die zugehörigen Nachträge 1 bis 8 hiermit aufgehoben.

Gleichzeitig wird gemäß Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 2. 4. 18 III 1961 M. f. S., II o 800 M. d. J. in Ergänzung der Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirks-Schornsteinfeger, Sonderbeilage zu Stück 51 des Amtsblatts für 1917 folgendes bestimmt:

**1. Nachtrag:** In § 10, 11 und 14 der vorgenannten Bestimmungen ist die Zahl 26 zu streichen und „24“ darüber zu setzen.

Oppeln, den 19. April 1918.

Der Regierungspräsident.

**233.** Nachdem der Reichstagsabgeordnete für den 4. hiesigen Wahlkreis (Gleiwitz - Lublinz) Stadtrat und Oberlandmesser Carlo verstorben ist und der Herr Minister des Innern die Vornahme der infolgedessen notwendigen gewordenen Ersatzwahl angeordnet hat, habe ich im Auftrage des Herrn Ministers den Wahltermin auf Donnerstag, den 6. Juni d. Jz., festgelegt und den königlichen Kandidat von Stumpfstedt in Gleiwitz zum Wahlkommissar und zu seinem Stellvertreter den Oberbürgermeister Mletke in Gleiwitz ernannt, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Oppeln, den 20. April 1918.

Der Regierungspräsident.

**234.** Auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenbestandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) bestimme ich hierdurch folgendes:

1. Die durch Beschluß des Bezirksausschusses vom Gutsbezirk Schloß Myslowitz abgegrenzten und mit der Stadt Myslowitz vereinigten, im Reg. Amtsblatt Stück 33 für 1917 unter Nr. 615 zu a aufgeführten Parzellen;
2. der zum Gutsbezirk Schloß Myslowitz gehörige Schloßgarten, Gemarkung Myslowitz,

Kartenblatt Nr. 7 Barzellen Nr. 282/50 usw., 281/45 usw., 283/54, 284/50, 285/50, 286/50, 287/50, 288/53 usw., 289/53, 290/53, 291/53 und 292/50 zum Standes-Amtsbezirk Janow, Kr. Rattowik, gehörig, werden vom 1. Mai 1918 ab dem Standes-Amtsbezirk Stadt Myslowitz zugeschlagen.

Oppeln, den 21. April 1918.

Der Regierungspräsident.

**235.** Der Herr Oberpräsident hat dem Verein für Kinderheilstätten in Breslau auf Grund der Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 und deren Ausführungsbestimmungen widerruflich genehmigt, auch im Jahre 1918 eine Sammlung in der Provinz Schlesien durch Aufruf in den Zeitungen und durch Anschreiben, in denen um Beiträge gebeten wird, zu veranstalten.

Oppeln, den 23. April 1918.

Der Regierungspräsident.

**236.** Nachdem der Herr Finanzminister die infolge der Ueberführung des bisherigen Inhabers in eine Landrentmeisterstelle erledigte Rentmeisterstelle bei der Kreiskasse in Danzig vom 1. Mai 1918 ab dem königlichen Rentmeister Ugrich in Preußen verklehen hat, haben wir mit der Verwaltung der Kreiskasse in Posen vom 30. d. Mts. ab vertretungsweise dem königlichen Rentmeister Maleika aus Grottkau beauftragt.

Es ist daher die Kreiskasse in Grottkau vom 28. d. Mts. ab bis auf weiteres nach Falkenberg verlegt und die gemeinsame Verwaltung mit der dortigen Kreiskasse dem königlichen Rentmeister von Strött in Falkenberg übertragen worden.

Oppeln, den 20. April 1918.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen  
und Forsten A.

### Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

**237.** Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 132 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 39 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 371) beschlossen:

I. Die Gemeinde und der Gutsbezirk Schellig werden von dem Schornsteinsegerlehrbezirk Bülz abgezweigt und dem Schornsteinsegerlehrbezirk Klein Ströhlitz zugeteilt.

II. Der Schloßbezirk Oberglogau wird von dem Schornsteinsegerlehrbezirk Oberglogau I abgezweigt und dem Lehrbezirk Oberglogau II zugeteilt.

Die Bezirksveränderungen treten mit dem

Tage in Kraft, mit dem die Lehrbezirke Klein Ströhlitz und Oberglogau I neu besetzt werden.  
Oppeln, den 19. April 1918.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**238.** Gemäß § 25 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870/19. August 1897 bringen wir hiermit unseren Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1918 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß wir den für das Rechnungsjahr 1918 als Handelskammerbeitrag zur Erhebung gelangenden Zuschlag zur staatlich veranlagten Gewerbesteuer auf  $7\frac{1}{2}$  v. H. festgesetzt haben.

Haushaltsplan.

1. Gehälter zc. . . . .	74465 M.
2. Bürobedürfnisse, Miete, Post, Bücher, Reisekosten . . . . .	31600 M.
3. Beiträge an Vereine und Verbände . . . . .	5025 M.
4. für kaufmännische und gewerbliche Unterrichtszwecke . . . . .	111875 M.
5. Hebegebühren, Beitragsrückerstattungen, Wahrungskosten, Insemen usw. . . . .	3800 M.
	<hr/>
	226765 M.

1. Ueberschuß aus dem Vorjahr . . . . .	— M.
2. Staatszuschüsse für kaufmännische Fortbildungsschulen. . . . .	82900 M.
3. Beiträge der Handels- und Gewerbetreibenden nach ihrer Veranlagung zur Gewerbesteuer . . . . .	143865 M.
	<hr/>
	226765 M.

Oppeln, den 22. April 1918.

Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln.  
**239.** In letzter Zeit ist trotz des bestehenden Verbots ein vermehrter Abschluß von Briefstauden beobachtet worden.

Für Angaben, die zur Feststellung von Taubenschützen führen, sodas deren strafrechtliche Aburteilung erfolgen kann, wird seitens des k. k. Generalkommandos eine Belohnung von 20 Mark gewährt.

Breslau, den 9. April 1918.

VI. Armeekorps. Stellvertr. Generalkommando.

**240.** Das Vorlesungs-Verzeichnis der Universität für das Sommer Semester 1918 ist erschienen und während der Dienststunden vormittags von 8 bis 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem im I. Stock belegenen Bedellenzimmer des Sekretariats zu haben.

Der Preis für ein volles Exemplar (I. Verzeichnis der Dozenten mit ihren Vorlesungen und II. Systematisches Verzeichnis, nebst III.

Stundenübersicht) beträgt 30 Pfennige; derjenige für nur das Systematische Verzeichnis nebst Stundenübersicht 20 Pfennige.

Breslau, den 26. März 1918.

Rektor und Senat der Königl. Universität.

#### 241. Personalnachrichten der Königl. Regierung zu Oppeln.

Vertiehen:

der Adler der Ritter des Kgl. Hausordens von Hohenzollern dem Kreis-Schulinspektor Dr. Rzesniel in Kattowitz, der Rote Adlerorden 4. Klasse dem Kreis-Schulinspektor Dr. Rassel in Kattowitz, der Kgl. Kronenorden 4. Klasse dem Rektor Plella in Oppeln, das Allgemeine Ehrenzeichen (in Silber) mit der Zahl 50 dem Kirchenbauern August Kofel in Bohnowitz, Kr. Ratibor.

Ernannt: Regierungsrat Lange in Oppeln zum Vorsitzenden und Regierungsrat Wiedmann in Oppeln zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen I und II für den Regierungsbezirk Oppeln.

Uebertragen: die Prorektorstelle am Königl. Lehrerseminar in Herent Wpr. dem Kreis-Schulinspektor Hauck in Oppeln vom 1. 4. d. Js. ab.

Angenommen: Verwaltungsanwärter Franz Tschander aus Rosenberg OS. als Regierungssupernumerar.

#### Vom Königl. Konsistorium in Breslau.

Ausgefertigt: die Bestallung für den bisherigen Pfarramtskandidaten Erdmann Kochopius zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Schönowald und Bürgsbors, Diözese Kreuzburg, und seinen Eintritt in das neue Amt auf den 1.

4. 1918 festgesetzt, die Bestallung für den bisherigen Pfarrer Königl. Superintendenten in Rosen, Diözese Kreuzburg, Rudolf Müller zum Pastor primarius der evang. Kirchengemeinden Kreuzburg, Diözese Kreuzburg, und seinen Eintritt in das neue Amt auf den 16. 4. 18 festgesetzt.

#### Vom Königl. Provinzial-Schulkollegium in Breslau.

Ernannt: Studien-Affessor Dr. Bartsch zum Oberlehrer am Kgl. Gymnasium in Neisse zum 1. 4. 18, der Seminaroberlehrer Jafflot am Kgl. Lehrerseminar in Myslowitz vom 1. 4. 18 ab zum Prorektor an derselben Anstalt, Studien-Affessor Max Hadamczyk zum Oberlehrer am Kgl. Gymnasium in Beuthen OS. zum 1. 7. 18.

Vertiegt: Oberlehrer Krawczynski am Kgl. Gymnasium in Strehlen an das Kgl. Gymnasium in Neisse zum 1. Juli 1918, Oberlehrer Dr. Zimmermann vom Real-Gymnasium in Larnowitz OS. an das Kgl. Gymnasium in Neisse zum 1. Juli 1918.

#### 242. Personalveränderungen im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

III Regierungsbezirk Oppeln.

Verstorben: der Erste Gerichtsschreiber und Funktionsrendant bei dem Amtsgericht in Falkenberg OS, Radur, der Gefangenenaufseher Radl in Rybnik.

Vertiegt: der Amtsgerichtsekretär Babin von Gnabensfeld an das Amtsgericht in Teobtschütz.

Ernannt: der Kanzlei-Gehilfe Paul Gieslil bei dem Amtsgericht in Kattowitz zum Kanzlisten bei dem Landgericht in Gletwitz.



# Sonderamtsblatt

## der Königlichen Regierung in Oppeln.

Ausgegeben am 1. Mai 1918.

### Bekanntmachung

Nr. M. 1400/4. 18. R. R. N.,

**betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Gehäusen und Gehäuseteilen von Kontroll-, Registrier- und Schreibkassen.**

Vom 1. Mai 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6\*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37), jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5\*\*) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

#### § 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche ganz oder teilweise aus Kupfer oder Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze) bestehenden fertigen Gehäuse und deren Einzelteile von Kontroll-, Registrier- und Schreibkassen. Die Gegenstände fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Überzug (Metall, Lack, Farbe) versehen, also z. B. vernickelt, brüniert, bronziert oder lackiert sind.

#### § 2. Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

alle Besitzer (natürliche und juristische Personen einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände\*\*\*) der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gegenstände.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu überlassen, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorzüglich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gezeigten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorzüglich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Unterjudung der Betriebs Einrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorzüglich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die beschlagnahmt worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anstaltspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gezeigten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

\*\*\*) Demgemäß erstreckt sich die Beschlagnahme auch auf Gegenstände in städtischen, städtischen, kommunalen, Reichs- oder Staatsbesitz.

### § 3. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) werden hiermit beschlagnahmt.

### § 4. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

Trotz der Beschlagnahme sind Reparaturen an den Kässen und Kassengehäusen oder an einzelnen Teilen derselben gestattet, nicht aber ist die Auswechslung der Gehäuse oder einzelner Teile derselben zulässig. Werden die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände mit der Kasse oder ohne sie zu Reparaturzwecken versandt, so sind die Besitzer verpflichtet, darüber genau Buch zu führen, von welcher Kasse die zum Versand gelangten Gegenstände stammten, zu welchem Zwecke sie versandt wurden und an wen sie gelangt sind.

Verleihung, Vermietung, Veräußerung der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist nur mit Zustimmung der Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, zulässig.

### § 5. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht. Sie sind durch den Besitzer zu melden. Die Meldung hat an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, bis spätestens zum 15. Juni 1918 zu erfolgen. Meldekarten werden den Kassenbesitzern zugestellt. Falls eine solche nicht bis zum 31. Mai 1918 eingeht, sind Vordrucke für die Meldung bei der Metall-Mobilmachungsstelle unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 2022b postfrei anzufordern. Die Anforderung soll auf Postkarte erfolgen und ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Für jedes Gehäuse ist eine besondere Meldkarte auszufüllen. Diese darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

### § 6. Enteignung und Ersatzbeschaffung.

Wegen der Enteignung der beschlagnahmten Gehäuse aus Sparmetall erfolgen besondere Bestimmungen. Sie wird erst nach Sicherstellung des Ersatzes, für den die Metall-Mobilmachungsstelle Sorge tragen wird, erfolgen. Rückfragen über die Ablieferung und Ersatzbeschaffung erübrigen sich daher vor Bekanntgabe des Zeitpunkts für die Ablieferung.

### § 7. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung treffen, sind an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, zu richten, mit der Bezeichnung „Berührt Registrierkassen“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

### § 8. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Mai 1918 in Kraft.

Preßlau, den 1. Mai 1918.

Stellvert. Generalkommando VI. Armeekorps.